

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

HöfcO § 16 Abs. 1; LwVG § 9; FGG § 20 Abs. 1

Gegen die Zustimmung des Gerichts zu einem Grundstücksvermächtnis steht dem Hoferben kein Beschwerderecht zu. Das gilt auch dann, wenn das Gericht auf Grund einer von ihm für möglich gehaltenen Auslegung eines Testaments die Zustimmung zu einem anderen als dem vom Erblasser ausdrücklich angeordneten Grundstücksvermächtnis erteilt.

RGH, Beschl. v. 4. Februar 1964 - V BLw 13/63

OLG Hamm
LG Blomberg

V BLv 13/63

B e s c h l u ß

in der Landwirtschaftssache

des Landwirts Anton L [REDACTED] in W [REDACTED]
[REDACTED] Nr. [REDACTED]

Antragsgegners, Beschwerdegegners und Rechts-
beschwerdeführers,

- vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED]
[REDACTED] -

g e g e n

den Geflügelzüchter Fritz L [REDACTED] in
W [REDACTED],

Antragsteller, Beschwerdeführer und Rechts-
beschwerdegegner,

- vertreten durch Rechtsanwalt W. [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Se-
nat für Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 4. Fe-
bruar 1964 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr.
Tasche, der Bundesrichter Dr. Augustin und Dr. Piepen-
brock sowie der landwirtschaftlichen Beisitzer Brückel
und Lindemann

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des
10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm
vom 14. März 1963 wird auf Kosten des Antrags-
gegners, der dem Antragsteller die ausserge-
richtlichen Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens
zu erstatten hat, als unzulässig verworfen.

- 1a -

Der Geschäftswert für das Rechtsbeschwerdeverfahren wird auf 900 DM festgesetzt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I.

Der Bauer Anton Friedrich I. [REDACTED] (Erblasser) war Eigentümer eines Hofes. Er ist nach dem Tode seiner Ehefrau am 4. Oktober 1954 verstorben. Aus seiner Ehe sind 12 Kinder hervorgegangen, von denen noch 11 leben.

Der Erblasser hat mehrere letztwillige Verfügungen errichtet, in denen er seinen ältesten Sohn Anton (Antragsgegner) zum Hoferben bestimmt und für die übrigen Kinder Abfindungen festgesetzt hat. Mit dem Antragsgegner, der unverheiratet ist, leben drei ebenfalls noch ledige Schwestern auf dem Hof. Bis zum Herbst 1961 wohnte dort auch Fritz I. [REDACTED] (Antragsteller), der jüngste Sohn des Erblassers. Dieser betreibt seit seiner Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft im Frühjahr 1945 auf dem Hof zusammen mit seiner Schwester Rosa eine Geflügelfarm, die in den Jahren 1952 bis 1954 durch Errichtung mehrerer Gebäude vergrößert wurde. Im Jahre 1961 hat der Antragsteller durch Übergabevertrag von seiner Tante eine in Wünnenberg gelegene landwirtschaftliche Besitzung in Größe von 32 Morgen mit einem kleinen Textilgeschäft erworben. Dem Antragsteller, der ursprünglich das Grundstück "S [REDACTED]" mit der Geflügelfarm und den Baumgarten bekommen sollte, hat der Erblasser im Testament vom 20. November 1952 das in unmittelbarer Nähe des Hofes liegende Grundstück "G [REDACTED] K [REDACTED]" in Größe von etwa 7 Morgen vermacht.

Der Hof des Erblassers, der 23,3256 ha groß ist und einen Einheitswert von 17 800 DM hat, ist in 11 - zum Teil weit vom Hof entfernt liegende - Parzellen aufgeteilt. Er ist mit Grundschulden in Höhe von 33 000 IM belastet. Darüber hinaus sollen noch Schulden von rund 7 000 DM vorhanden sein.

Der Antragsteller hat beantragt, dem Grundstücksvermächtnis die gerichtliche Zustimmung zu erteilen. Er trägt vor, der Hoferbe habe zunächst das Vermächtnis erfüllen wollen, später aber seine Einstellung geändert. Die Schwestern wollten weitgehend auf ihre Ansprüche verzichten, wenn er das ihm zugedachte Land bekomme. Der Antragsteller hat angeblich die Absicht, auf dem Grundstück mit seinen ledigen Schwestern eine neue Hühnerfarm zu errichten. Er will wegen der auf dem Hof errichteten Gebäude keinerlei Ansprüche stellen, sondern diese dem Hoferben ohne Entschädigung überlassen.

Der Antragsgegner hat dem Antrag widersprochen. Er macht geltend, die Grundstücksabfindung sei für den Hof nicht tragbar. Wenn die geforderte Fläche abgetreten würde, müßte der Hof mit staatlichen Mitteln wieder aufgestockt werden, um seine Lebensfähigkeit zu erhalten. Eine Abtrennung würde außerdem den Zielen des eingeleiteten Umlegungsverfahrens zuwiderlaufen.

Das Amtsgericht hat dem Grundstücksvermächtnis die Zustimmung versagt, das Oberlandesgericht auf die sofortige Beschwerde des Antragstellers, mit der er hilfsweise beantragt hat, das Testament dahin umzudeuten und zu genehmigen, daß er ein Grundstück von mindestens 1 ha an anderer Stelle erhalte, dem Vermächtnis "die gerichtliche Zustimmung unter der Einschränkung erteilt, daß anstelle des 7 Morgen großen Grundstücks "G [REDACTED] K [REDACTED]" nur ein 1 ha großes Teilgrundstück der zum Hof ge-

hörenden Parzelle Flur 2 Flurstück 124 an den Antragsteller aufzulassen ist". Hiergegen richtet sich die (vom Oberlandesgericht zugelassene) Rechtsbeschwerde des Antragsgegners, der die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses erstrebt. Der Antragsteller bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist unzulässig.

Das Oberlandesgericht hat zwar gemäß § 24 Abs. 1 LwVG die Rechtsbeschwerde zugelassen. Diese Zulassung allein genügt jedoch nicht, um die Zulässigkeit des Rechtsmittels zu begründen. Vielmehr müssen darüber hinaus, wie der Senat schon wiederholt ausgesprochen hat (vgl. z.B. Beschluß vom 3. Mai 1957, V BLw 30/56, RdL 1957, 211 und 6. Februar 1962, V BLw 26/61, RdL 1962, 99) auch die sonstigen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde gegeben sein. Das gilt vor allem von der Rechtsbeeinträchtigung des Rechtsbeschwerdeführers (§ 9 LwVG, § 20 Abs. 1 FGG). Hieran fehlt es im vorliegenden Fall.

1. Das Grundstücksvermächtnis bedarf nach § 16 Abs. 1 Höfe O der Zustimmung des Gerichts, weil für ein Rechtsgeschäft unter Lebenden gleichen Inhalts nach § 2 Abs. 1 GrdstVG, der an die Stelle der entsprechenden Vorschriften des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 und der BrMilRegVO Nr. 84 getreten ist, eine Genehmigung erforderlich wäre. Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats steht keinem Vertragsteil gegen die uneingeschränkte Genehmigung

eines Vertrages ein Beschwerderecht zu, weil die Erteilung der Genehmigung keinen der Vertragschließenden in einem Recht beeinträchtigt, vielmehr eine Verbesserung seiner Rechtsstellung zur Folge hat, indem sie ihn von einer Verfügungsbeschränkung befreit. Auch der Erbe einer Vertragspartei ist nicht berechtigt, gegen die Genehmigung eines Vertrages Beschwerde einzulegen, weil ihm keine weitergehenden Rechte zustehen können als dem Erblasser (vgl. Beschlüsse des Senats vom 30. Oktober 1951, V BLW 63/50, LM Nr. 10 zu § 23 LVO, und 3. März 1956, V BLW 75/55 und 13/56). Diese Grundsätze gelten auch, wenn es sich um die Zustimmung zu einer Verfügung von Todes wegen gemäß § 16 Abs. 1 HÖfO handelt. Der Anspruch aus einem Vermächtnis entsteht zwar erst mit dem Erbfall (§§ 2274, 2276 BGB). Der Antrag auf Zustimmung zu einer Verfügung von Todes wegen kann aber schon vom Erblasser gestellt werden (§ 38 Abs. 1 Satz 1 LVO). Ebenso wie der Erblasser gegen die Erteilung der Zustimmung keine Beschwerde einlegen könnte, steht auch dem Hoferben gegen die Zustimmung zu einem Grundstücksvermächtnis kein Beschwerderecht zu (vgl. OLG Colle RdL 1955, 86; für den Fall der Genehmigung eines Grundstücksvermächtnisses bei einer nicht der Höfeordnung unterliegenden landwirtschaftlichen Besitzung vgl. OLG München RdL 1961, 286). Der gegenteiligen Auffassung des Oberlandesgerichts Düsseldorf (RdL 1960, 78) liegt der Gedanke zu Grunde, daß abgesehen von den Grundstücksverkehrsvorschriften auch höferechtliche Gesichtspunkte, insbesondere der Grundsatz der geschlossenen Vererbung des Hofes, der Zustimmung zu einem Grundstücksvermächtnis entgegenstehen könnten. Diese Auffassung ist nicht richtig; denn die Höfeordnung kennt

keine unbestimmten Versagungsgründe. Auch nach Höferecht kann eine Genehmigung oder Zustimmung nur in den im Gesetz ausdrücklich genannten Fällen versagt werden (vgl. Beschluß des Senats vom 20. November 1951, V BLw 54/50, RdL 1952, 72). Im übrigen dient das Genehmigungsverfahren ausschließlich öffentlichen Interessen, deren Wahrung allein Aufgabe der Landwirtschaftsbehörden ist. Ein privater Beteiligter kann sich deshalb nicht auf Versagungsgründe berufen, um sich damit von einer Verpflichtung loszusagen. Dies gilt auch für den Hoferben, der ein Grundstücksvermächtnis zu erfüllen hat.

2. An dieser Beurteilung ändert sich nichts dadurch, daß das Oberlandesgericht einem anderen als dem vom Erblasser angeordneten Vermächtnis die Zustimmung erteilt hat. Das Beschwerdegericht geht davon aus, daß die Abtrennung des Grundstücks "G. K." eine Beschränkung der Erbfolge kraft Höferechts bedeutet. Es hat deshalb geprüft, ob nach den Vorschriften des Grundstücksverkehrsgesetzes dem Vermächtnis die Zustimmung erteilt werden kann, und dazu ausgeführt: Mit Rücksicht auf den mit der Zuwendung des Grundstücks erstrebten Zweck, dem Antragsteller die Gründung einer Existenz zu verschaffen, sei zwar der Versagungsgrund der ungesunden Verteilung des Grund und Bodens nicht gegeben. Die Abtrennung des 7 Morgen großen Grundstücks sei jedoch bei der Größe des Hofes nicht vertretbar und führe zu einer unwirtschaftlichen Verkleinerung des Hofes, so daß dem Vermächtnis die Zustimmung zu versagen sei. Das Oberlandesgericht hat jedoch erwogen, ob die

Vermächtnisanordnung dahin umgedeutet werden kann, daß der Hoferbe zur Übertragung eines anderen, kleineren Grundstücks verpflichtet sei. Das Beschwerdegericht hält eine solche Umdeutung für möglich. Es neigt zu der Auffassung, daß der Erblasser dem Antragsteller auch einen Teil der Parzelle Flur 2, Flurstück 124 zugewandt hätte, wenn ihm bekannt gewesen wäre, daß einer Abtrennung dieses Teilgrundstücks die gerichtliche Zustimmung erteilt werden könne, während einer Abtretung des Grundstücks "Große Kamp" die Zustimmung versagt werden müsse. Weitere Feststellungen seien hierzu nicht erforderlich. Für das Zustimmungsverfahren sei es als ausreichend anzusehen, wenn die Möglichkeit einer Umdeutung nicht offensichtlich ausgeschlossen sei. Ein etwaiger Streit der Beteiligten über die Umdeutung des Vermächtnisses müsse in einem besonderen Verfahren vor dem Landwirtschaftsgericht ausgetragen werden, in dem notfalls auch zu klären sei, welchen Teil der Parzelle der Antragsteller beanspruchen könne.

Soweit das Oberlandesgericht dem Grundstücksvermächtnis die Zustimmung versagt hat, wird die Beschwerdeentscheidung von keinem der Beteiligten angefochten. Die Rechtsbeschwerde richtet sich lediglich gegen die vom Beschwerdegericht für möglich gehaltene Umdeutung des Vermächtnisses. Die Frage, ob das Grundstücksvermächtnis in dem vom Oberlandesgericht dargelagten Sinne umgedeutet (richtiger: ausgelegt) werden kann oder ob dies, wie die Rechtsbeschwerde meint, unzulässig ist, kann im gegenwärtigen Verfahren vom Rechtsbeschwerdegericht nicht nachgeprüft werden. Nach der Rechtsprechung des Senats ist - von hier nicht in Betracht kommenden Ausnahmefällen abgesehen - im Genehmigungs- und Zustimmungs-

verfahren die privatrechtliche Gültigkeit des zugrunde liegenden Rechtsgeschäfts nicht zu prüfen. Wird ein nichtiges Rechtsgeschäft genehmigt, so ist kein Vertragsteil hierdurch beschwert; denn das Gericht, das über die Rechtswirksamkeit eines genehmigten Vertrages zu befinden hat, ist an die materiellrechtliche Beurteilung durch die Genehmigungsbehörde nicht gebunden. Dies gilt auch für eine etwaige Umdeutung oder Auslegung eines Grundstücksvermächtnisses, über die, wenn es sich um einen nicht der Höfordnung unterliegenden Grundbesitz handelt, das Prozeßgericht zu entscheiden hat. Im Genehmigungs- oder Zustimmungsverfahren ist für eine Entscheidung über die Rechtswirksamkeit einer Verfügung von Todes wegen kein Raum. Nach Höferecht ist zwar für die Entscheidung über den Anspruch auf Erfüllung eines Grundstücksvermächtnisses wie auch für die etwaige Umdeutung oder Auslegung einer Vermächtnisanordnung das Landwirtschaftsgericht ausschließlich zuständig (§ 1 Nr. 5 LwVG). Dieses Verfahren ist jedoch vom Zustimmungsverfahren streng zu scheiden. Ob zunächst das eine oder andere Verfahren durchgeführt wird, ist eine Frage der Zweckmäßigkeit. In der Regel wird es angebracht sein, daß vor Geltendmachung des Anspruchs aus einem Grundstücksvermächtnis eine Entscheidung darüber herbeigeführt wird, ob dem Vermächtnis die Zustimmung zu erteilen ist, weil durch eine Versagung der Zustimmung das Vermächtnis endgültig unwirksam wird (vgl. Beschluß des Senats vom 7. Juli 1953, V BLw 2/53, RdL 1953, 278). In dieser Reihenfolge ist auch das Beschwerdegericht vorgegangen, das bisher nur über die Zustimmung entschieden und die Frage der Umdeutung oder Auslegung des Vermächtnisses einem besonderen Verfahren vorbehalten hat. Der Antragsgegner

ist hierdurch nicht beschwert. Der angefochtene Beschluß besagt lediglich, daß dem vom Erblasser angeordneten Vermächtnis die Zustimmung versagt wird, daß jedoch dem Testament, wenn das Vermächtnis dahin umzudeuten oder auszulegen ist, daß der Antragsteller ein Teilgrundstück der Parzelle Flur 2, Flurstück 124 erhalten solle, die Zustimmung erteilt wird. Durch diese Entscheidung wird kein Recht des Antragsgegners beeinträchtigt. Dem Antragsgegner steht deshalb gegen die angefochtene Entscheidung kein Beschwerderecht zu.

3. Die Rechtsbeschwerde mußte deshalb als unzulässig verworfen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 34, 44, 45 LwVG.

Dr. Tascho

Dr. Augustin

Dr. Piepenbrock